

GALDERMA SA
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE LIEFERUNG INJIZIERBARER ÄSTHETISCHER PRODUKTE
Bitte lesen Sie die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig durch.

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1. Gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

"verbundene Person/verbundene Gesellschaft"	bezeichnet jede natürliche Person, juristische Person oder sonstige Gesellschaft, die derzeit oder in Zukunft eine Partei kontrolliert, von einer Partei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Partei steht. Für die Zwecke dieser Bedingungen bedeuten die Begriffe „kontrolliert“, „kontrolliert von“ und „unter gemeinsamer Kontrolle mit“ in Bezug auf eine Person oder Organisation (i) die (direkte oder indirekte) Befugnis, die Geschäftsführung oder Angelegenheiten einer juristischen Person oder einer anderen Geschäftseinheit zu leiten, sei es durch den Besitz von Stimmrechtsanteilen oder anderen Beteiligungsrechten oder durch Verträge in Bezug auf Stimmrechte oder Geschäftsführung oder auf andere Weise, oder (ii) direkt oder indirekt mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen Stimmrechtsaktien oder sonstigen Beteiligungsrechte an dieser Gesellschaft oder sonstigen Geschäftseinheit zu besitzen;
die "Gesellschaft"	bezeichnet die Galderma AG, eine nach schweizerischem Recht gegründete Gesellschaft (Firmennummer CHE-103.535.551) mit Sitz am Zählerweg 10, 6300 Zug, Schweiz;
der "Vertrag"	bezeichnet den Inhalt jeder verbindlichen Bestellung von Waren durch den Kunden an die Gesellschaft, zu deren Erfüllung sich die Gesellschaft verpflichtet, zusammen mit diesen Bedingungen und allen geltenden langfristigen Bedingungen, die schriftlich zwischen der Gesellschaft und dem Kunden vereinbart wurden.;
der "Kunde"	bezeichnet die Person, welche Waren bei der Gesellschaft bestellt;
die "Waren"	bezeichnet die von der Gesellschaft gelieferten oder zu liefernden Produkte;
die "Gruppe"	bezeichnet die Gesellschaft und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften;
"Haftung"	wird in Ziff. 12.7 definiert; und

der " Mindestbestellwert "	bezeichnet den minimalen Gesamtwert (ohne MwSt.) für jede Bestellung von Waren oder einen anderen von der Gesellschaft gelegentlich festgelegten Betrag
die " Bedingungen "	bezeichnet die in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

1.2. Gemäss den Bedingungen:

- 1.2.1. Überschriften dienen lediglich zur Übersicht und haben keinen Einfluss auf die Auslegung oder Gestaltung des Vertrages;
- 1.2.2. Verweise auf "Ziffern" beziehen sich jeweils auf die einzelnen Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 1.2.3. Begriffe im Singular schliessen den Plural mit ein und umgekehrt. Begriffe, die ein Geschlecht bezeichnen, schliessen alle anderen Geschlechter sowie die geschlechtsneutrale Form mit ein, und Verweise auf Personen umfassen natürliche Personen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Körperschaften, Firmen oder Personengesellschaften;
- 1.2.4. Verweise auf "einschliesslich" oder "insbesondere" oder ähnliche Begriffe oder Wendungen sind jeweils nicht abschliessend zu verstehen; und
- 1.2.5. Verweise auf Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen umfassen auch sämtliche dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, alle Bestimmungen, welche diese geändert oder neu erlassen haben (mit oder ohne Änderungen), sowie alle Bestimmungen, welche diese später ersetzen oder erneut erlassen (mit oder ohne Änderungen).

2. DER VERTRAG UND MINDESTBESTELLWERT

- 2.1. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gemäss Ziff. 2.2, unterliegt der Vertrag ausschliesslich diesen Bedingungen unter Ausschluss sämtlich anderer Bedingungen, Bestimmungen, Zusicherungen oder Verpflichtungen, unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder konkludent vereinbart wurden (einschliesslich allfälliger Bedingungen, die der Kunde in Bestellungen, Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen anzuwenden versucht), soweit diese nicht ausdrücklich hierin enthalten oder in Bezug genommen sind. Die Aufgabe einer Bestellung für Waren durch den Kunden, eine Lieferanweisung oder die Annahme der Lieferung der Waren gilt in jedem Falls als vorbehaltlose Anerkennung dieser Bedingungen durch den Kunden.
- 2.2. Eine Kündigung oder eine Änderung des Vertrages ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung eines dazu bevollmächtigten Vertreters der Gesellschaft zulässig. Vom Kunden ohne Zustimmung der Gesellschaft und entgegen der jeweils gültigen Rückgabelinie der Gesellschaft zurückgegebene Waren werden nicht gutgeschrieben.
- 2.3. Der Vertrag (einschliesslich sämtlicher darin erwähnter Unterlagen) stellt die vollständige Vereinbarung und das vollständige Verständnis der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar.

- 2.4. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, ersetzt der Vertrag (einschliesslich sämtlich darin erwähnter Unterlagen) sämtliche vor dem Vertragsabschluss zwischen den Parteien bestehenden oder getroffenen Vereinbarungen oder Abreden jeglicher Art, welche den Vertragsgegenstand betreffen, vollständig und schliesst sämtliche nicht ausdrücklich hierin enthaltenen Zusicherungen aus, mit Ausnahme arglistiger Täuschung oder falscher Zusicherungen in Bezug auf wesentliche Tatsachen. Jede Partei bestätigt, dass sie den Vertrag nicht gestützt auf Zusicherungen abgeschlossen hat, die nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind.
- 2.5. Jede Bestellung von Waren durch den Kunden bei der Gesellschaft gilt als Angebot des Kunden zum Abschluss eines Kaufvertrages über die Waren unter Geltung dieser Bedingungen und stellt eine vorbehaltlose Zustimmung des Kunden zu diesen Bedingungen dar. Der Vertrag kommt rechtsgültig zustande und wird für die Parteien verbindlich, sobald die Gesellschaft dem Kunden schriftlich bestätigt, dass die Bestellung des Kunden angenommen hat, oder (sofern eine solche Bestätigung nicht früher erfolgt) mit Beginn der Lieferung der Waren durch die Gesellschaft.
- 2.6. Sämtliche von der Gesellschaft vor Abgabe einer Bestellung bereitgestellten Unterlagen oder sonstige Informationen (einschliesslich in Katalogen, Fachunterlagen, Broschüren, Offerten, Preislisten oder auf der Webseite) sowie mündliche Auskünfte der Gesellschaft oder ihrer Vertreter, Mitarbeitenden, Agenten, Organe oder Subunternehmer dienen ausschliesslich dem allgemeinen Informationszweck, soweit diese Angaben nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind; die Waren können zudem in Aussehen oder Darstellung von den in solchen Unterlagen dargestellten Abbildungen oder Beschreibungen abweichen.
- 2.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Vertreter, Mitarbeitende, Agenten, Organe und Subunternehmer der Gesellschaft nicht befugt sind, die Gesellschaft zu verpflichten oder sonstige Erklärungen oder Zusicherungen zu den Waren abzugeben, sofern sie dazu nicht schriftlich von der Gesellschaft ermächtigt wurden.
- 2.8. Jede vom Kunden aufgegebene Bestellung stellt einen eigenständigen Vertrag dar. Zwischen den Parteien können gleichzeitig mehrere Verträge bestehen.
- 2.9. Der Kunde ist verpflichtet, Bestellungen nur dann aufzugeben, wenn der von der Gesellschaft festgelegte Mindestbestellwert erreicht wird. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet eine Bestellung für Waren anzunehmen, die den Mindestbestellwert nicht erreicht.

3. PREIS

- 3.1. Sofern von der Gesellschaft nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt der Preis für die Waren gemäss der von der Gesellschaft zuletzt veröffentlichten oder dem Kunden auf andere Weise mitgeteilten Preisliste zum Zeitpunkt der Bestellung.
- 3.2. Die Preise für die Waren verstehen sich exklusive MwSt. sowie jeglicher Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit dem Be- und Entladen, Transport, und Versicherung. Diese Kosten hat der Kunde zusätzlich (falls zutreffend) bei Fälligkeit der Zahlung für die Waren zu entrichten.
- 3.3. Die Preisliste der Gesellschaft kann Vergütungssätze für Dienstleistungen enthalten, welche die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Kauf der Waren durch den Kunden

in Anspruch nimmt, typischerweise bei Grossbestellungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, solche Vergütungen mit dem Preis der Waren zu verrechnen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde:

4.1.1. kann die Gesellschaft dem Kunden die Rechnung für den Preis (oder den entsprechenden Teilbetrag) sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Preis fälligen Beträge bei oder vor der Lieferung der Waren stellen; und

4.1.2. hat der Kunde die Waren innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum der Gesellschaft zu bezahlen. Der Zahlungstermin ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

4.2. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald die Gesellschaft den Betrag vollständig und endgültig gutgeschrieben erhalten hat.

4.3. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen (zu jedem Zeitpunkt und vor der weiteren Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag) Sicherheiten zu verlangen oder die Zahlungsbedingungen bzw. die Zahlungsweise zu ändern, bevor sie Waren liefert oder Leistungen im Rahmen einer Bestellung erfüllt, ungeachtet einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Kredit an den Kunden.

4.4. Der Kunde hat alle Zahlungen aus dem Vertrag ohne Abzüge, gleich aus welchem Grund, zu leisten, insbesondere nicht durch Verrechnung, Gegenforderung, Rabatt, Minderung oder sonstige Einwendungen.

4.5. Leistet der Kunde eine Zahlung aus dem Vertrag oder aus einer sonstigen Vereinbarung zwischen den Parteien ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, kann die Gesellschaft (unbeschadet aller sonstigen ihr zustehenden Rechte oder Rechtsmittel aus dem Vertrag oder aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Statut) ganz oder teilweise Folgendes tun:

4.5.1. Zinsen in Höhe von 13% p.a. sowie weitere Kosten auf den fälligen, aber nicht bezahlten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung (vor und nach Rechtskraft eines Urteils) verlangen; die Zinsen werden täglich laufend und monatlich kapitalisiert; und

4.5.2. Waren, die Gegenstand der Bestellung sind, unabhängig davon, ob sie hierfür bestimmt sind oder nicht, verkaufen oder anderweitig verwerten und den Verkaufserlös zur Begleichung der überfälligen Zahlung verwenden; und

4.5.3. Die Erfüllung des Vertrages sowie aller sonstigen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung aussetzen.

4.6. Im Falle einer partiellen oder unvollständigen Lieferung ist der Kunde verpflichtet, den vollen Rechnungsbetrag für alle gelieferten Waren zu bezahlen.

5. LIEFERUNG UND RISIKO

5.1. Verpackung und Kennzeichnung erfolgen nach den üblichen Gepflogenheiten der Gesellschaft.

- 5.2. Gelieferte Mengen richten sich nach dem nächsthöheren Vielfachen der Standardpackungsgrösse der Gesellschaft bezogen auf die bestellten Mengen. Abweichungen in der gelieferten Menge berechtigen den Kunden weder zur Annahmeverweigerung noch zu Schadensersatzforderungen. Der Kunde hat den vertraglich vereinbarten Preis für die gelieferten Waren zu bezahlen.
- 5.3. Sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren am Geschäftssitz des Kunden. Der Kunde hat die Waren ohne unangemessene Verzögerung entgegenzunehmen.
- 5.4. Die Gesellschaft entlädt die Waren am nächstgelegenen Zugang zur Lieferadresse und nur auf Erdgeschossniveau. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Waren von diesem Punkt an an einen anderen Ort innerhalb der Lieferadresse zu bringen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Lieferfahrzeug der Gesellschaft zum Parken und Entladen angemessenen Zugang hat, oder der Gesellschaft rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit angemessene Lieferarrangements getroffen werden können.
- 5.5. Liefertermine erfolgen nach bestem Wissen, stellen jedoch nur Schätzungen dar. Durch Mitteilung wird der Liefertermin nicht wesentlich. Die Gesellschaft wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um innerhalb des geschätzten Zeitrahmens zu liefern. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Lieferung zu verzögern oder eine Bestellung zu stornieren, falls der vom Kunden gegenüber der Gesellschaft oder der Gruppe aus allen Verträgen geschuldete Betrag ein etwaiges Kreditlimit überschreitet.
- 5.6. Die Gesellschaft kann in Raten liefern und für jede Teillieferung eine separate Rechnung stellen. Das Ausbleiben einer Teillieferung durch die Gesellschaft oder eine Reklamation des Kunden bezüglich einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht, den gesamten Vertrag als aufgehoben zu betrachten.
- 5.7. Das Risiko für die Waren geht mit der Lieferung auf den Kunden über, wobei, sofern die Lieferung aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden aus dem Vertrag verzögert wird, das Risiko zum Zeitpunkt der Lieferung übergeht, die ohne diese Pflichtverletzung erfolgt wäre.
- 5.8. Akzeptiert der Kunde aus irgendeinem Grund die Lieferung von Waren nicht, sobald diese lieferbar sind, oder ist die Gesellschaft aufgrund fehlender Anweisungen, Unterlagen, Lizenzen oder Genehmigungen des Kunden nicht in der Lage, die Waren rechtzeitig zu liefern:
- 5.8.1. kann die Gesellschaft die Waren bis zur Lieferung einlagern, wobei der Kunde für alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Lagerung und Versicherung) haftet; und
- 5.8.2. kann die Gesellschaft, unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsmittel der Gesellschaft, den Vertrag kündigen und die Waren verkaufen und/oder vom Kunden sämtliche Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Gebühren und Aufwendungen ersetzt verlangen, die der Gesellschaft aufgrund der Nichtannahme oder Verzögerung der Lieferung durch den Kunden entstehen.

6. INSPEKTION

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Lieferung einen Lieferschein zu unterzeichnen. Der Kunde hat die Waren und deren Verpackung auf offensichtliche Schäden bei der Liefe-

zung zu prüfen. Die Unterzeichnung des Lieferscheins gilt als schlüssiger Nachweis dafür, dass die Waren geliefert wurden, in den auf dem Lieferschein angegebenen Mengen vorliegen und keine sofort erkennbaren, offensichtlichen Schäden aufweisen.

- 6.2. Die Gesellschaft haftet nicht für eine Nichtlieferung der Waren (gleich, ob diese durch Fahrlässigkeit der Gesellschaft verursacht wurde oder nicht), sofern der Gesellschaft nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Datum, an dem die Waren unter normalen Umständen hätten empfangen werden sollen, eine Mitteilung über die Nichtlieferung zugeht.
- 6.3. Jegliche Haftung der Gesellschaft für eine Nichtlieferung der Waren beschränkt sich darauf, die Waren innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen oder eine Gutschrift in Höhe des anteiligen Vertragspreises auf die Rechnung für diese Waren auszustellen.

7. BEDINGUNGEN FÜR DEN UMGANG MIT DEN WAREN

- 7.1. Vor der Lieferung verpflichtet sich die Gesellschaft, Folgendes einzuhalten:

- 7.1.1. für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag geeignete Einrichtungen zu verwenden, einschliesslich der Herstellung und Lagerung der;
- 7.1.2. sämtliche anwendbaren Gesetze, Vorschriften und behördlichen Anforderungen in Bezug auf die Herstellung, den Verkauf, die Lieferung, den Export, die Lagerung, die Verpackung, die Kennzeichnung und den Transport der Waren von der Gesellschaft zum Kunden einzuhalten, soweit diese am Herstellungs- oder Lieferort der Gesellschaft anwendbar sind;
- 7.1.3. sämtliche erforderlichen oder zweckmässigen Bewilligungen, Zulassungen (einschliesslich Herstellungs- und Inverkehrbringungsbewilligungen), Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse sowie Ursprungsnachweise, die für die Herstellung, Lagerung, den Verkauf und die Lieferung der Waren am Herstellungs- oder Lieferort der Gesellschaft erforderlich sind, einzuholen, zu bezahlen, jederzeit aufrechtzuerhalten und einzuhalten;
- 7.1.4. sämtliche Lagerbestände und Liefermengen der Waren unter für deren Lagerung geeigneten Bedingungen aufzubewahren, um eine Verschlechterung oder Kontamination zu vermeiden; und
- 7.1.5. die Waren vor oder spätestens bei deren Lieferung an den Kunden gemäss den für sie geltenden regulatorischen Anforderungen zu prüfen.

- 7.2. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung verpflichtet sich der Kunde zu Folgendem:

- 7.2.1. geeignete Einrichtungen für die Entgegennahme und Verwendung der Waren zu verwenden sowie die Waren gemäss den Anweisungen oder Vorgaben der Gesellschaft zu handhaben und zu lagern;
- 7.2.2. sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften, kommunalen Erlasse sowie branchenüblichen Verhaltensregeln in Bezug auf die Verwendung, den Verkauf, die Lieferung, die Lagerung und den Transport der Waren einzuhalten, soweit diese vom Ort der Entgegennahme bis zum Standort des Kunden (und dessen Kunden) anwendbar sind;

- 7.2.3. sämtliche erforderlichen oder zweckmässigen Bewilligungen, Zulassungen (einschliesslich Herstellungs- und Inverkehrbringungsbewilligungen), Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse sowie Ursprungsnachweise, die für die Verwendung, den Verkauf, die Lieferung, die Lagerung und den Transport der Waren erforderlich sind, einzuholen, zu bezahlen, jederzeit aufrechtzuerhalten und einzuhalten;
- 7.2.4. sämtliche Lagerbestände und Liefermengen der Waren unter für deren Lagerung geeigneten Bedingungen (einschliesslich, sofern erforderlich, temperaturkontrolliert) aufzubewahren, um eine Verschlechterung oder Kontamination zu vermeiden; und
- 7.2.5. die Waren vor oder spätestens bei deren Weiterlieferung an den Kunden oder einen Kurier gemäss den für den Kunden geltenden regulatorischen Anforderungen zu prüfen sowie sich ausreichend über die sachgemässe Handhabung und Lagerung der Waren zu informieren.

8. EIGENTUM

- 8.1. Das Eigentum an den Waren geht im Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den Kunden auf den Kunden über.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Ziff. 9 gewährleistet die Gesellschaft, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung unbeschädigt sind, keine wesentlichen Mängel aufweisen, die von der Gesellschaft festgelegte Mindesthaltbarkeit besitzen sowie der für die Waren am Lieferort des Kunden geltenden Inverkehrbringungsbewilligung und den im Vertrag oder von der Gesellschaft schriftlich festgelegten Spezifikationen bzw. Beschreibungen der Waren (insbesondere hinsichtlich Stärke und Packungsgrösse) entsprechen.
- 9.2. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für offensichtliche Verluste oder Schäden bei der Lieferung, sofern der Kunde die Gesellschaft nicht innert fünf Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich informiert und vollständige Angaben zu solchen Verlusten oder Schäden macht.
- 9.3. Vorbehaltlich Ziff. 9.5 wird die Gesellschaft nach ihrer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist:
 - 9.3.1. die Waren ersetzen; oder
 - 9.3.2. einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückerstatten; oder
 - 9.3.3. eine Gutschrift über einen angemessenen Teil des Kaufpreises ausstellen;sofern die gelieferten Waren nicht der in Ziff. 9.1 festgelegten Gewährleistung entsprechen.
- 9.4. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Lieferung von Waren, soweit diese Haftung darauf beruht, dass die Gesellschaft den Anweisungen oder Anforderungen des Kunden entsprochen und sich darauf verlassen hat.

9.5. Die Haftung der Gesellschaft für mangelhafte oder beschädigte Waren setzt voraus, dass:

- 9.5.1. vorbehaltlich Ziff. 9.2 der Kunde die Gesellschaft über allfällige Ansprüche unverzüglich nach Entdeckung des Mangels oder der Beschädigung und in jedem Fall innert eines Monats nach Entdeckung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel oder die Beschädigung hätte entdeckt werden müssen, schriftlich informiert und dabei in angemessener Weise darlegt, inwiefern die Waren nicht vertragskonform sind; bei Sachverhalten, die eine potenzielle Gesundheitsgefährdung betreffen, oder bei Waren, die eine temperaturkontrollierte Lagerung erfordern, hat die Meldung spätestens innert eines Tages zu erfolgen;
- 9.5.2. der Kunde der Gesellschaft gestattet, sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Behandlung des Mangels oder der Beschädigung, einschliesslich gegenüber Dritten, allein zu treffen;
- 9.5.3. der Kunde der Gesellschaft gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung gemäss Ziff. 9.5.1 die Liefernummer der Gesellschaft sowie sämtliche weiteren Informationen (z.B. Temperatur- und Lagerdaten) und Unterlagen zur Verfügung stellt, die die Gesellschaft vernünftigerweise verlangt;
- 9.5.4. der Kunde zur angemessenen Zufriedenheit der Gesellschaft nachweist, dass der Mangel oder die Beschädigung ausschliesslich auf fehlerhafte Materialien oder mangelhafte Verarbeitung der Gesellschaft (oder deren Subunternehmer) zurückzuführen ist und nicht auf (a) normalen Gebrauch oder (b) Handlungen oder Unterlassungen Dritter nach der Lieferung durch die Gesellschaft;
- 9.5.5. die Waren weder (a) unsachgemäss verwendet, vernachlässigt oder unzureichend gepflegt wurden (einschliesslich falscher Lagerungs- oder Verwendungsbedingungen oder Kontaminationsrisiken), noch (b) entgegen den Regeln der guten Handelspraxis, den Lagerhinweisen auf der Produktverpackung oder den mündlichen oder schriftlichen Anweisungen, Empfehlungen oder Hinweisen der Gesellschaft behandelt, verwendet oder gelagert wurden, noch (c) nach der Lieferung durch die Gesellschaft durch Handlungen oder Unterlassungen beeinträchtigt wurden (einschliesslich Unfällen oder Versuchen einer Reparatur, eines Austauschs, einer Veränderung oder Modifikation), sofern diese nicht durch oder im Namen der Gesellschaft oder mit deren Zustimmung erfolgt sind;
- 9.5.6. der Kunde die Waren sicher und ordnungsgemäss sowie in einwandfreiem Zustand aufbewahrt;
- 9.5.7. der Kunde der Gesellschaft (oder deren Vertretern) den Zugang zu den Waren ermöglicht und sicherstellt, damit diese die Waren besichtigen und prüfen können;
- 9.5.8. der Kunde sämtliche fälligen Zahlungen an die Gesellschaft fristgerecht und vollständig geleistet hat; und
- 9.5.9. sofern und soweit dies von der Gesellschaft verlangt wird, nach Wahl der Gesellschaft und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Mitteilung des Kunden über mangelhafte oder beschädigte Waren, die Gesellschaft die Waren abholt oder der Kunde die Waren auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (einschliesslich Transport und Versicherung) an die Geschäftsräume der Gesellschaft oder an einen anderen

von der Gesellschaft bestimmten Ort zurücksendet, wobei die Waren sorgfältig zu verpacken sind, um Transportschäden zu vermeiden, und der Versand nur in einer von der Gesellschaft genehmigten und zu ihrer Zufriedenheit kontrollierten Weise sowie nach vorgängiger Bestätigung durch die Gesellschaft erfolgt. Bis zum Eingang der Waren bei der Gesellschaft hat der Kunde diese sicher und ordnungsgemäss in einwandfreiem Zustand aufzubewahren. Rücksendungen werden in jedem Fall gemäss Ziff. 11 behandelt.

- 9.6. Die in dieser Ziffer 9 enthaltene Gewährleistung ist ausdrücklich auf den Kunden beschränkt. Es wird keinerlei Gewährleistung gegenüber Dritten übernommen, unabhängig davon, ob es sich um nachfolgende Käufer, Nutzer oder Kunden oder um Verwahrer, Lizenznehmer, Zessionare, Mitarbeitende, Beauftragte oder sonstige Personen handelt.
- 9.7. Erweist sich ein Gewährleistungsanspruch des Kunden als unbegründet, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden sämtliche Aufwendungen und Kosten in Rechnung zu stellen, die ihr im Zusammenhang mit der Prüfung, Untersuchung, Lagerung, dem Ersatz der Waren sowie der Bearbeitung des Anspruchs und der Abholung oder Lieferung der Waren entstanden sind.
- 9.8. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, schliesst die Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang sämtliche Bedingungen, Gewährleistungen, Zusicherungen, Pflichten und sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf die Waren aus, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder anderweitig stillschweigend vorgesehen sind.

10. PROUDKTRÜCKRUF UND SICHERHEITSINFORMATIONEN

10.1. Produktrückruf

- 10.1.1. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete, aktuelle und korrekte Aufzeichnungen zu führen, welche einen unverzüglichen Rückruf einzelner Chargen der Waren oder einzelner Waren aus dem Detail- oder Grosshandelsmarkt ermöglichen. Diese Aufzeichnungen haben insbesondere Angaben über Lieferungen an Endabnehmer zu enthalten, einschliesslich Chargennummern, Lieferdatum, Name und Adresse des Kunden sowie – sofern verfügbar – Telefonnummer sowie Fax- oder E-Mail-Adresse. Der Kunde hat diese Informationen für einen Zeitraum von sechs Jahren ab Kündigung oder Ablauf des Vertrages aufzubewahren. Sämtliche derartigen Informationen gelten als vertrauliche Informationen und sind entsprechend zu behandeln.
- 10.1.2. Der Kunde leistet der Gesellschaft auf deren Kosten die Unterstützung, welche diese vernünftigerweise verlangen kann, um einen dringlichen Rückruf bestimmter Mengen der Waren oder einzelner Waren aus dem Detail- oder Grosshandelsmarkt durchzuführen. Dies kann nach Wahl der Gesellschaft auch die Übermittlung spezifischer Mitteilungen an Endabnehmer der Waren umfassen.

10.2. Sicherheitsinformationen

- 10.2.1. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden sämtliche vermuteten unerwünschten Ereignisse, Vorkommnisse oder sonstigen sicherheitsrelevanten Informationen (wie von den zuständigen Aufsichtsbehörden definiert) im Zusammenhang mit den Waren sowie mit sämtlichen anderen Galderma-Produkten erfassen,

die ihnen zur Kenntnis gelangen. Solche Informationen sind der Vigilanzabteilung von Galderma innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Kenntniserlangung schriftlich per E-Mail an vigilance.chzhg@galderma.com zu melden, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach dem Zeitpunkt, zu dem der erste Mitarbeitende des Kunden von dem betreffenden Fall Kenntnis erlangt.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Meldefrist mit dem Eingang der Fallmeldung beim ersten Mitarbeitenden des Kunden zu laufen beginnt.

- 10.2.2. Im Falle eines Vigilanz-Falles mit Todesfolge stellt der Kunde zusätzlich sicher, dass der lokale Sicherheitsbeauftragte von Galderma („Local Safety Officer“, **LSO**) unverzüglich telefonisch kontaktiert wird. Der aktuelle Galderma-LSO ist Dr. Mihaela Toma, Tel. +41 79 657 69 59.

- 10.2.3. Für die Zwecke dieser Ziffer umfasst der Begriff „**Sicherheitsinformationen**“ insbesondere, jedoch nicht abschliessend: jede unerwünschte Reaktion oder jedes unerwünschte Ereignis; besondere Situationen, einschliesslich Exposition während Schwangerschaft oder Stillzeit sowie väterlicher Exposition; Fehlanwendung (einschliesslich Verabreichung über einen falschen Applikationsweg oder Anwendung nach Ablauf des Verfalldatums) sowie Verwendung zu nichtmedizinischen Zwecken; Überdosierung (unabhängig davon, ob unbeabsichtigt oder vorsätzlich); Medikationsfehler; Anwendung ausserhalb der zugelassenen Indikation (Off-Label-Use); berufliche Exposition; mangelnde Wirksamkeit; Arzneimittelwechselwirkungen; jegliche Meldung im Zusammenhang mit der Übertragung eines infektiösen Erregers; sowie jegliche Meldung über einen unerwarteten therapeutischen oder klinischen Nutzen.

11. RÜCKSENDUNGEN

- 11.1. Der Kunde ist berechtigt, Waren nur dann zurückzusenden, wenn und soweit die Gesellschaft dies nach ihrem alleinigen Ermessen und gemäss der jeweils gültigen Rückgaberrichtlinie der Gesellschaft erlaubt. Vorbehaltlich Ziff. 9.5 ist eine Rücksendung von Waren, die gekühlt sind oder nach Beginn der Lieferung durch die Gesellschaft durchgehend gekühlt gelagert werden müssen, ausgeschlossen. Erfolgt eine Rücksendung in anderen Fällen als bei einem Rückgaberecht des Kunden gemäss Ziff. 9, kann die Annahme der Rücksendung von der Zahlung einer Wiedereinlagerungs- oder Stornogebühr durch den Kunden sowie von weiteren von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen abhängig gemacht werden, vorausgesetzt, dass die Waren nach der Lieferung durch die Gesellschaft weder beschädigt, verändert noch in sonstiger Weise bearbeitet wurden.
- 11.2. Bei jeder Rücksendung von Waren hat der Kunde der Gesellschaft sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise verlangt, einschliesslich Name und Adresse des Kunden, Menge und vollständige Beschreibung der Waren, gegebenenfalls die Temperatur- und Lagerungsdaten oder eine Bestätigung, dass die Waren unter korrekten Bedingungen gelagert wurden, die Rechnungsnummer sowie den Grund der Rücksendung.

12. HAFTUNG

- 12.1. Diese Ziff. 12 regelt abschliessend die gesamte Haftung der Gesellschaft sowie die ausschliesslichen und einzigen Rechtsbehelfe des Kunden in Bezug auf:

- 12.1.1. die Erfüllung, Nichterfüllung, vermeintliche Erfüllung, verspätete Erfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages oder von im Zusammenhang mit dem Vertrag gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen; oder
- 12.1.2. sonstige Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages durch den Kunden.
- 12.2. Keine der Parteien schliesst ihre Haftung aus oder beschränkt diese für:
 - 12.2.1. Betrug; oder
 - 12.2.2. Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit verursacht wurden; oder
 - 12.2.3. arglistige Täuschung; oder
 - 12.2.4. jede andere Haftung, die nach anwendbarem Recht weder ausgeschlossen noch beschränkt werden darf.
- 12.3. Vorbehaltlich Ziff. 12.2 übernimmt keine Partei Haftung für Fahrlässigkeit, ausser soweit diese Haftung sich aus den Bestimmungen des Vertrags ergibt.
- 12.4. Vorbehaltlich Ziff. 12.2 haftet die Gesellschaft nicht für: a) indirekte oder Folgeschäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen; b) entgangene oder erwartete Gewinne; c) Vertragsverluste; d) Nutzungsausfall von Geldmitteln; e) entgangene Einsparungen; f) Umsatzeinbussen; g) Verlust von Goodwill; h) Reputationsschäden; i) freiwillige Zahlungen (ex gratia); j) Geschäftsausfälle; k) Betriebsunterbrechungen; l) entgangene Gelegenheiten; oder m) Verlust oder Beschädigung von Daten; die der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag erleidet, unabhängig davon, ob solche Schäden vorhersehbar waren oder die Gesellschaft oder ihre Beauftragten auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden. Zur Klarstellung: Die Unterabschnitte b) bis m) gelten sowohl für direkte als auch für indirekte oder Folgeschäden..
- 12.5. Vorbehaltlich Ziff. 12.2 ist die gesamthaft maximale Haftung der Gesellschaft für betroffene Waren im Rahmen des Vertrags (d. h. jene Waren, bei denen die Gesellschaft den Vertrag verletzt) begrenzt auf den höheren Betrag von: (a) EUR 10'000; und (b) 110 % des Vertragspreises (einschliesslich MwSt., falls zutreffend) für die betroffenen Waren.
- 12.6. Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 12.5 gilt sowohl für ausdrücklich im Vertrag vorgesehene Haftung als auch für Haftung, die sich aus der Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Vertragsbestimmung ergibt.
- 12.7. Im Sinne dieser Ziffer 12 bezeichnet „**Haftung**“ jede Haftung aus oder wegen Vertragsverletzung (einschliesslich Haftung aus Garantien), Fahrlässigkeit, unerlaubter Handlung (vorsätzlich oder nicht), Verletzung gesetzlicher Pflichten, Falschangaben, Rückerstattungspflichten oder jeder sonstigen Anspruchsgrundlage, die sich auf den Vertrag bezieht oder daraus entsteht, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Haftung, die ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist oder aufgrund der Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Vertragsbestimmung entsteht. Für die Zwecke dieser Definition gelten alle Verweise auf „den Vertrag“ auch als Verweis auf etwaige Nebenverträge.

13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 13.1. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er gemäss Ziff. 2.5 rechtsverbindlich wird, und bleibt, sofern er nicht vorher von einer Partei unter Ausübung eines im Vertrag vorgesehenen Kündigungs- oder Aufhebungsrechts beendet wird, in Kraft bis zu dem späteren Zeitpunkt von:
 - 13.1.1. der vollständigen Bezahlung aller im Rahmen des Vertrags geschuldeten Beträge durch den Kunden; und
 - 13.1.2. der Lieferung sämtlicher Waren an den Kunden durch die Gesellschaft.
- 13.2. Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn:
 - 13.2.1. die andere Partei in wesentlicher Weise gegen eine ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verstösst und dieser Verstoß nicht behoben werden kann; oder
 - 13.2.2. die andere Partei es versäumt, obwohl sie dazu in der Lage wäre, eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung zur Behebung innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen zu beheben; oder
 - 13.2.3. die andere Partei oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft ihren Gläubigern mitteilt, dass sie die Zahlungen aussetzt oder beabsichtigt auszusetzen, zahlungsunfähig ist oder wird, oder wenn ein Insolvenz- oder Konkursverfahren über das Vermögen der anderen Partei oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft eröffnet wird, ein Konkursantrag gestellt wird, ein (vorläufiges oder definitives) Zahlungsaufschubverfahren beantragt oder gewährt wird, ein Vergleich mit Gläubigern geschlossen wird, eine Überschuldung einem Gericht gemeldet wird, die Auflösung oder Liquidation der anderen Partei oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft beschlossen oder angeordnet wird oder vergleichbare Verfahren in der Schweiz oder im Ausland eingeleitet werden, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag gefährden.
- 13.3. Bei Kündigung oder Ablauf des Vertrags aus beliebigen Gründen:
 - 13.3.1. stellt die Gesellschaft die Erfüllung des Vertrags ein;
 - 13.3.2. werden alle ausstehenden Beträge sofort fällig, unabhängig davon, ob sie bereits fakturiert wurden oder nicht;
 - 13.3.3. kann die Gesellschaft jede weitere Lieferung an den Kunden im Rahmen eines Vertrags stornieren oder aussetzen;
 - 13.3.4. kann die Gesellschaft Waren, die Gegenstand eines Vertrags mit dem Kunden sind, verkaufen oder anderweitig verwerten; und
 - 13.3.5. kann die Gesellschaft alle Beträge, die der Gruppe gegenüber dem Kunden oder mit dessen verbundenen Gesellschaften zustehen, mit Beträgen verrechnen, die der Kunde der Gesellschaft schuldet.

14. HÖHERE GEWALT

- 14.1. Die Gesellschaft haftet nicht für Verzögerungen, Verstösse, Behinderungen oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund von Umständen, die ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: höhere Gewalt, Handlungen, Unterlassungen, Forderungen oder Anforderungen Dritter, die nicht zur Gruppe gehören (einschliesslich Hacker, Lieferanten, Regierungen, halbstaatliche, supranationale oder lokale Behörden), Aufstand, Aufruhr, Bürgerkrieg, zivile Unruhen, Krieg, feindliche Handlungen, Kriegsdrohungen, kriegsähnliche Operationen, bewaffnete Konflikte, feindliche Aktionen, Verhängung von Sanktionen, Embargos, Beschlagnahmung oder Einziehung, Abbruch diplomatischer Beziehungen oder ähnliche Massnahmen, nationale Notstände, tatsächlicher, drohender oder vermuteter Terrorismus, nukleare, chemische oder biologische Kontamination, Überschallknall, Piraterie, Festnahmen, Beschränkungen oder Inhaftierungen durch zuständige Behörden, Blockaden, Streiks, Arbeitsniederlegungen oder Aussperrungen, ungewöhnlich starkes Verkehrsaufkommen oder Reiseeinschränkungen, Epidemien, Pandemien, Feuer, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Dürre, ungünstige Wetterbedingungen, Schiffverluste, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Aschewolken, Naturkatastrophen, Unfälle, mechanische Ausfälle, Drittsoftware, Einsturz von Gebäuden, Ausfall von Maschinen (sofern nicht von der Gesellschaft oder der Gruppe verwendet), Ausfall von Dritt-Hardware oder Fahrzeugen, Unterbrechungen von Versorgungsleistungen (einschliesslich Strom, Telekommunikation, Wasser, Gas, Post-, Kurierdienste, allgemeine Internetunterbrechung), Nichtverfügbarkeit, Knappheit oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Vorräten, Lagerbeständen, Materialien, Ausrüstungen, Containern oder Transportmitteln (ein „**Ereignis höherer Gewalt**“); unabhängig davon, ob die betreffenden Umstände vorhersehbar gewesen wären oder nicht.
- 14.2. Die Erfüllung der Verpflichtungen jeder Partei wird während der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt, und der betreffenden Partei wird eine angemessene Fristverlängerung für die Erfüllung gewährt, die der Dauer der Verzögerung entspricht.
- 14.3. Verzögert sich die Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Ziff. 14, so ist der Kunde dennoch verpflichtet, die Leistung anzunehmen, sobald die Gesellschaft zur Erfüllung in der Lage ist.
- 14.4. Dauert das Ereignis höherer Gewalt ununterbrochen länger als einen Monat, kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. In diesem Fall haftet keine Partei aufgrund dieser Kündigung.
- 14.5. Hat die Gesellschaft Verträge über identische oder ähnliche Waren mit mehreren Kunden abgeschlossen und ist sie aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden vollständig zu erfüllen, kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, welche Verträge sie erfüllt und in welchem Umfang.

15. MITTEILUNGEN

- 15.1. Jede Mitteilung, die im Rahmen des Vertrags erforderlich oder zulässig ist, hat schriftlich zu erfolgen und kann durch persönliche Zustellung, per eingeschriebenem Brief, durch allgemein anerkannten internationalen Expresskurier oder per Fax an die im Vertrag angegebene Adresse oder Faxnummer der betreffenden Partei oder an eine von der betreffenden Partei der anderen Partei zu diesem Zweck jeweils mitgeteilte andere Adresse oder Faxnummer zugestellt werden.

- 15.2. Eine Mitteilung, die per eingeschriebenem Brief oder internationalem Expresskurier versandt wird, gilt zwei Geschäftstage nach dem Versand als zugestellt. Eine Mitteilung per Fax gilt als zugestellt, sobald eine Empfangsbestätigung vom empfangenden Gerät vorliegt. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Nachweis, dass der Brief oder das Fax korrekt adressiert bzw. nummeriert, gegebenenfalls versandt und zugestellt wurde bzw. dass eine Empfangsbestätigung vorliegt. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag, der (a) kein Samstag, (b) Sonntag oder (c) ein gesetzlicher Feiertag am Sitz der Gesellschaft oder an der Lieferadresse der Waren ist.

16. DATENSCHUTZ UND VERWENDUNG VON INFORMATIONEN

- 16.1. Die Gesellschaft darf Daten über den Kunden, die Vertreter des Kunden sowie die Endnutzer des Kunden erfassen und verarbeiten, soweit dies zur Begründung und Verwaltung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist (z. B. Namen, Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Verkaufsinformationen, Bankangaben und Bonitätsinformationen).

- 16.2. Die Gesellschaft darf diese Daten für alle Zwecke verwenden, die zur ordnungsgemässen Regulierung und Verwaltung der Beziehung zwischen den Parteien angemessen notwendig sind, insbesondere:

16.2.1. Durchführung von Bonitätsprüfungen, Kreditsuchen, Bonitätsbewertung, Festlegung von Kreditlimits, Kreditversicherung und Verbriefung;

16.2.2. Verwaltung des Kundenkontos und der Bestellungen, einschliesslich Verkauf an Endnutzer, Erfüllung von Bestellungen und Lieferungen sowie Bearbeitung von Anfragen zu Bestellungen;

16.2.3. Nachverfolgung im Falle eines Zahlungsverzugs;

16.2.4. Kunden-, Produkt-, Markt- sowie statistische Analysen und Forschungsarbeiten; und

16.2.5. Zusendung von Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen, an denen die Gesellschaft oder ihre verbundenen Gesellschaften beteiligt sind.

- 16.3. Die Daten werden in sicheren Systemen gespeichert und können innerhalb der Gesellschaftsgruppe, bei Dienstleistern im Auftrag der Gesellschaft, bei Finanzinstituten, Versicherern und zuständigen Behörden weitergegeben werden, unter Berücksichtigung angemessener technischer und organisatorischer Massnahmen. Da die Gesellschaft weltweit tätig ist, können personenbezogene Daten in Länder übertragen werden, deren Datenschutzgesetze abweichen können; in solchen Fällen stellt die Gesellschaft sicher, dass angemessene Schutzmassnahmen zum Schutz der Informationen bestehen.

- 16.4. Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen dieser Bedingungen verarbeitet werden, können ihre Rechte gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen ausüben, einschliesslich Zugriffs-, Berichtigungs- oder Löschungsrechte, indem sie sich an das Global Data Privacy Office der Gesellschaft unter privacy.office@galderma.com wenden. Die Gesellschaft wird solche Anfragen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bearbeiten. Weitere Informationen zu den Datenschutzpraktiken der Gesellschaft und zu internationalen Datenübertragungen sind in der Global Privacy Notice unter <https://www.galderma.com/your-data> verfügbar, die der Kunde allen betroffenen Personen zugänglich machen wird.

17. ALLGEMEINES

- 17.1. Die Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung dieser Bedingungen unterliegt materiellem Schweizer Recht (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)). Die Parteien stimmen unwider-
rufflich zu, dass die Gerichte der Stadt Zug für alle Ansprüche oder Angelegenheiten, die
der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag geltend macht, ausschliesslich zuständig
sind. Nichts in Ziff. 17.1 schränkt das Recht der Gesellschaft ein, gegen den Kunden vor
einem anderen zuständigen Gericht vorzugehen.
- 17.2. Jedes Recht oder Rechtsmittel der Gesellschaft aus dem Vertrag gilt unbeschadet aller
anderen Rechte oder Rechtsmittel der Gesellschaft, gleich ob sie sich aus dem Vertrag
ergeben oder nicht.
- 17.3. Sollte eine Ziffer oder sonstige Bestimmung des Vertrags von einem zuständigen Ge-
richt für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt diese Ungültigkeit oder
Undurchsetzbarkeit in keiner Weise andere Ziffern oder Bestimmungen oder Teile
davon, welche weiterhin vollumfänglich gültig und durchsetzbar bleiben.
- 17.4. Das Unterlassen oder die Verzögerung der Gesellschaft bei der Durchsetzung oder teil-
weisen Durchsetzung einer Vertragsbestimmung wird nicht als Verzicht auf Rechte der
Gesellschaft aus dem Vertrag ausgelegt.
- 17.5. Ein Verzicht der Gesellschaft auf einen Verstoß oder ein Verschulden des Kunden ge-
genüber einer Bestimmung des Vertrags gilt nicht als Verzicht auf spätere Verstöße
oder Verschulden und berührt die übrigen Bestimmungen des Vertrags in keiner Weise.
- 17.6. Die Parteien beabsichtigen nicht, dass eine Bestimmung dieses Vertrags von einer Per-
son durchgesetzt werden kann, die nicht Partei des Vertrags ist.
- 17.7. Galderma behält sich das Recht vor, diese Bedingungen gelegentlich zu ändern. Solche
Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt und treten an dem im jeweiligen Hinweis
angegebenen Datum in Kraft. Äussert der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt
des Hinweises keinen Widerspruch gegen die vorgeschlagenen Änderungen, gilt dies als
Zustimmung zu den Änderungen. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist Widerspruch,
werden die Parteien in gutem Glauben versuchen, den Widerspruch beizulegen; Galder-
ma behält sich jedoch das Recht vor, die Bestellungen des Kunden nicht anzunehmen
und keine Waren zu liefern, falls keine Einigung erzielt wird.
- 17.8. Diese Bedingungen sind in englischer Sprache sowie in weiteren Sprachen abgefasst. Im
Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Sprachfassungen ist die engli-
sche Fassung massgebend.